

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. Mai 1856.

1. Uebereinkunft mit Hannover wegen Veränderung der Grenzen des Exercierplatzes zu Bremerhaven.

Das nach Art. VII des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 hannoverscherseits reservirte Terrain «für eine Batterie, deren Erweiterung und einen an eine Seite derselben sich anschließenden bis in das Hafenbassin herabgehenden Raum» wurde im Jahre 1830 näher bezeichnet, und trat vom Weserufer bis in das Bassin herein, während der zur Benutzung an Hannover eingeräumte Exercierplatz 80 Fuß von dem Bassin entfernt blieb. Der in dieser Weise ausgemittelte Raum mit Einschluß des Außendeichlandes und eines Theils des Bassins hatte einen Umfang von 16 Morgen 25 □ Ruthen und 64 □ Fuß, wovon 2 Morgen 12 □ Ruthen und 160 □ Fuß auf den nicht in eigentliche hannoversche Benutzung gekommenen Quay- und Bassintheil fallen.

Nachdem sich nun ergeben, daß der binnendeichs belegene Exercierplatz durch die in Folge der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851 errichtete Eindeichung der Kehlseite des Forts Wilhelm eine höchst unbequeme Form erhalten hatte, wünschte Hannover eine Veränderung der letzteren und beantragte eine commissarische Berathung zu definitiver Regelung der Umgebung des Forts Wilhelm.

Diese Berathung hat nun zu der beifolgenden Uebereinkunft geführt, nach welcher die Grenze des zu militärischen Zwecken auszufordernden Raumes dahin bestimmt ist, daß dieselbe 11 Ruthen von dem Bassin entfernt bleibt, von der Weser durch einen Fahrweg abgesondert wird und im Norden um nahezu 5 Ruthen weiter eintritt als dieselbe von dem Bassin zurückgelegt wird. Das solchergestalt begrenzte Areal mißt 11 Morgen 4 □ Ruthen 179 □ Fuß, ist daher wesentlich kleiner als das ursprünglich reservirte, andererseits aber um etwa $\frac{3}{4}$ Morgen größer als der seitherige binnendeichs belegene wirkliche Exercierplatz.

Durch diese Grenzveränderung erlangt Bremen den Raum zur Verbreiterung des alten Bassins und es fällt die 1830 reservirte in das Bassin eintretende Linie weg. An die Stelle der lezt gedachten Bestimmung tritt diejenige des §. 4, nach welcher die nach dem Fort gebrachten Gegenstände abgabefrei sein sollen, und den diese bringenden Schiffen ein Vorzugsrecht in der Wahl des Landungsplatzes gegeben wird.

Nach §. 2 wird die Bestimmung des Art. VIII 7^b des Vertrags vom 11. Januar 1827 betreffend die Reservirung eines Raumes für Errichtung von Casernen u. aufgehoben.

Die übrigen Bestimmungen erheischen keine Erläuterung.

Der Senat findet kein Bedenken bei der Ratification dieser Uebereinkunft und fordert die Bürgerschaft auf, sich ebenfalls zustimmig zu erklären.

2. Neubau eines Eisbrechers in der großen Weser.

Wegen dieses Neubaus ist von der Deputation für die Convoje eine Nachbewilligung von 2000 Thalern nachgesucht, bei welcher die Finanzdeputation ihrerseits nichts zu bemerken gefunden hat.

Indem der Senat den darauf sich beziehenden Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, bemerkt er zugleich noch bei diesem Anlaß, daß auch der am 23. dieses Monats der Bürgerschaft mitgetheilte Nachbewilligungsbericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten bereits der Finanzdeputation zugegangen und gleichfalls von derselben nichts dabei bemerkt worden ist.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Mai 1856.

Uebereinkunft

wegen Regelung verschiedener Verhältnisse des Forts Wilhelm zu Bremerhaven und der nächsten Umgebung desselben.

Von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung und von dem Senate der freien Hansestadt Bremen war beschlossen, zur Regelung verschiedener Verhältnisse des Forts Wilhelm zu Bremerhaven und der nächsten Umgebung desselben eine commissarische Verhandlung eintreten zu lassen, und wurden zu diesem Zwecke von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung der Generalsecretair des Kriegsministeriums, Oberstlieutenant Schomer aus Hannover, von Seiten des Senats der freien Hansestadt Bremen der Senator Duckwisch aus Bremen zu Bevollmächtigten bestellt.

Diese Bevollmächtigten haben nach mehrfachen Verhandlungen mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer beiderseitigen Regierungen folgende Vereinbarung getroffen.

§. 1.

Um einerseits einen angemessenen Raum zur Anlage militairischer Etablissements für die Befahrung des Forts Wilhelm zu gewinnen, und andererseits den bei einer Erbreiterung des alten Hafenbassins erforderlich werdenden Raum frei zu machen, auch die Lage einer zur Unterhaltung der Steinböschung und für den Verkehr durch Fuhrwerk und Fußgänger um das Fort herum führenden Begeß festzustellen, sind die Grenzen des zum Fort Wilhelm gehörenden Areals so festgestellt worden, wie die anliegende, von den beiderseitigen Bevollmächtigten signirte Charte in dem mit A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z bezeichneten Zuge näher ergibt, nämlich:

im Norden:

geradlinigt und mit einem Abstände von fünf Ruthen Hannoversches Maß gleichlaufend zu der Verlängerung der südlichen Seite der Häuserreihe an der 39 Fuß breiten Gasse und Havenstraße Bremerhavens;

im Osten:

zunächst ebenfalls geradlinigt und um elf Ruthen von der Lichtseite des Holms der westlichen Einfassung des alten Hafenbassins absteigend und dieser Einfassung gleichlaufend, dann neben der Schleuse in entsprechender Abrundung und Weiterführung;

im Süden:

dem Fuße des Glacis vor dem das Fort umgebenden gedeckten Wege sich anschließend;

im Westen:

zunächst am Rande eines am Fuße des Glacis dicht an der Steinböschung hinlaufenden zehn Fuß breiten Fahrweges, dann über den neuen Weserdeich und über eine vierzig Fuß breite öffentliche Fahrstraße bis an den Punkt Z führend, welcher von Punkt A achtzehn und eine halbe Ruthe Hannoversches Maß entfernt liegt, und hierauf geradlinigt der Ostseite jener längs des genannten Deichs führenden Fahrstraße folgend bis zum Punkte A.

§. 2.

Das nach vorstehendem Paragraphen umgrenzte Areal wird Hannover nach den Art. VIII. Nr. 7 h des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 vorbehaltenen Bedingungen, insofern es nicht bereits früher geschehen ist, jetzt zurückkaufen. Dabei wird die Größe des ganzen Areals nach der auf die angestellten Messungen gestützten Berechnung zu elf Morgen vier Quadratruthen und einhundert neun und siebenzig Quadratsfuß Hannoversches Maß angenommen, so daß nach Absatz der im Jahre 1833 für 294 Thlr. 23 gr. 6 Pf. Gold bereits zurückgekauften zwei Morgen ein und dreißig Quadratruthen zwei und neunzig Quadratsfuß großen, das Fort und seinen Graben enthaltenden inneren Fläche jetzt noch acht Morgen drei und neunzig Quadratruthen sieben und achtzig Quadratsfuß zurückzukaufen bleiben, wofür der Kaufpreis nach gleichem Verhältnisse zu überhaupt Eintausend einhundert fünf und vierzig Thaler und sieben Pfennig Gold vereinbart ist.

Die Bestimmung des Staatsvertrages vom 11. Januar 1827 sub VIII. 7 b, insofern sie dahin geht, daß Bremen den etwa nöthigen Raum zur Errichtung von Casernen oder anderen militairischen Etablissements auszunehmen oder unbebaut zu lassen habe, soll hiermit erledigt sein, jedoch unbeschadet der auch ferner in Kraft bleibenden Bestimmungen im Nachtrage zu §. 7 und Nr. 2 des Schlußprotocolls der Uebereinkunft vom 21. Januar 1851.

§. 3.

Die Einfriedigung des im §. 1 bezeichneten Areals beschafft Hannover auf seine Kosten, doch überläßt Bremen an Hannover den noch vorhandenen Theil des Holzwerkes der älteren Einfriedigung.

§. 4.

Behuf des Landens von Gegenständen, welche für das Fort bestimmt sind, wird das Anlegen von Schiffen im Vorhafen und im Bassin — in ersterem jedoch nur in dringenden Fällen und nach Verständigung mit dem Hafenmeister — in solcher Weise gestattet, daß dergleichen Schiffe in der ganzen Breite des §. 1 gedachten Raums ein Vorzugsrecht in der Wahl des Anlegeplatzes haben sollen. Auch bleiben dieselben hinsichtlich der für das Fort angebrachten Gegenstände von Hafengeld und sonstigen Abgaben befreit.

Dieselbe Bestimmung wird bei dem neuen Bassin und dessen Vorhafen hinsichtlich der für die Dockbatterie bestimmten Gegenstände eintreten.

§. 5.

Bremen übernimmt es, dem Anschlusse des neuen Weserdeichs an das Glacis des Forts Wilhelm die nöthige Ausfüllung zu geben und zum Zwecke der Verstärkung des gedeckten Weges an der nordwestlichen Seite des Forts die nöthige Erde zur Stelle zu liefern.

§. 6.

Es soll der nördlich und nordöstlich vom Fort belegene neue Exercierplatz mit einem angemessenen etwa einen Fuß betragenden Gefälle vom Glacisfuße hinter der Kehle des Forts ab nach der Umgränzung zu auf Kosten Bremens durch Erde von dem zunächst entsprechend zu schwächenden alten Weserdeiche — und zwar der zwischen dem alten und neuen Weserdeiche belegene Theil spätestens im Laufe des Jahres 1856 — erhöht und nach vollständiger Ablagerung des neuen Weserdeichs — spätestens im Jahre 1857 — die gänzliche Entfernung des den Exercierplatz durchschneidenden Körpers des alten Weserdeichs ebenfalls von Seiten Bremens zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

An die südöstlich, südlich und westlich vom Fort im §. 1 bestimmte Umgränzung sich unmittelbar anschließend und dann nordwestlich vom Fort in einer Rampe ansteigend und über den neuen Weserdeich führend, wird von Seiten Bremens ein zehn Fuß breiter öffentlicher Fahrweg ohne Seitenpfeiler und vorstehendem Bordstein daher in einer ununterbrochenen Linie von der Steinböschung aufwärts in der von beiderseitigen Technikern vereinbarten aus der §. 1 allegirten Charte und aus dem hier angelegten signirten Profile der steilsten Stelle des Glacis näher ersichtlichen Art forderndst angelegt und fortwährend in solchem Stande erhalten werden, daß derselbe die nöthige Festigkeit zeigt, um nicht nur den sich darauf zu bewegenden Lasten sondern auch den andringenden Fluthen gehörig widerstehen zu können.

Namentlich soll die Steinböschung vor dem Forte an dem nordwestlichen Auslaufe mit ihrer Crete bis zur ursprünglichen Höhe von zwei und zwanzig Fuß über dem Ebbspiegel wieder gehoben und so geregelt werden daß sie bis dicht an die Rampe hinauftritt und dieser in ihrem Anfange zur Widerlage dient.

§. 8.

Bremen wird bei Anlagen in der nächsten Umgebung des nach §. 1 umgrenzten Areals darauf halten lassen daß die Abwässerung des Letzteren nicht beeinträchtigt werde.

Auch wird Bremen gestatten daß zur Versorgung des Forts mit Wasser in näher zu vereinbarenden Weise und Richtung längs der Westseite des alten Bassins eine Röhre nach dem Fort geleitet werde.

§. 9.

In Friedenszeiten und wenn nicht gerade Uebungen an den im gedeckten Wege und im Fort aufgestellten Geschützen stattfinden, wird Hannover, so lange daraus keine Unzuträglichkeiten entstehen, die allgemeine Benutzung eines acht Fuß breiten nicht eingefriedigten, auf Kosten Bremens anzulegenden und zu unterhaltenden Fußweges gestatten, der von der alten Schleuse ab an der Glaciscrete herum bis über den neuen Weserdeich führt.

Beim Eingange zu diesem Fußwege wird von Seiten Bremens eine Warnungstafel aufgestellt und unterhalten werden, auf welcher das Ueberschreiten dieses Fußweges auf den Rasen des Glacis mit namhafter Strafe bedroht wird.

Die gegenwärtige Vereinbarung wird den hohen Regierungen alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden spätestens binnen zwei Monaten vorgenommen werden.

Urkundlich ist vorstehende Vereinbarung von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, den 22. Mai 1856.

(L. S.) (gez.) **J. L. Schomer.** (L. S.) (gez.) **A. Duckwitz.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Mai 1856.

B e r i c h t

der Convoyedeputation, den Neubau eines Eisbrechers in der großen Weser betreffend.

Bei der Reparatur der Eisbrecher hat sich gezeigt, daß einer der mittleren so schadhast ist, daß ein Neubau desselben erforderlich wird, wofür die Kosten sich nach dem hier beigefügten Bericht des Bauinspector Brockmann auf ca. 2000 Thaler belaufen werden. Da diese Ausgabe in dem Budget nicht veranschlagt worden, so sieht die Deputation sich genöthigt eine Nachbewilligung von 2000 Thaler auf den Fond für Bollwerke, Eisbrecher zu beantragen.

Bremen, den 19. Mai 1856.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **Carl Lewes.**

Unter-Anlage
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 30. Mai 1856.

B e r i c h t

über den Neubau eines Eisbrechers in der großen Weser.

Von den in der großen Weser vorhandenen Eisbrechern ist der siebente vom Werder ab ganz schadhast, ein Theil der Pfähle ist in einer bedeutenden Länge gänzlich versaut und durchgängig sind die Pfähle so morsch daß die Nägel, welche zur Befestigung der Bohlen in dieselben eingetrieben werden, selten festes Holz fassen und also ihren Zweck nur mangelhaft erfüllen können.

Eine Reparatur dieses Eisbrechers ist daher mit Nutzen nicht auszuführen, und da derselbe dem stärksten Angriffe des Eises ausgesetzt und eine Brechung der oft großen Eisfelder erforderlich ist, so wird ein Neubau desselben nicht zu vermeiden sein.

Zu dem neuen Eisbrecher darf nur bestes Eichenholz verwendet werden und um es gegen Fäulniß zu sichern, muß dasselbe thyanisirt werden.

Die Kosten eines neuen Eisbrechers, von welchem ich eine Zeichnung beilege, stellen sich nach dem Kostenanschlage auf 2000 Thaler.

Bremen, den 7. Mai 1856.

(gez.) **Joh. Brockmann.**